

18.11.99

R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Zweites Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum
Gerichtsverfassungsgesetz**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 70. Sitzung am 12. November 1999 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/2037 - den
von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum
Gerichtsverfassungsgesetz**
- Drucksache 14/1418 -

mit der Maßgabe, dass

Artikel 1 wie folgt geändert wird:

1. In § 39 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c sind vor dem Wort „Eintragung“ das Wort „die“
einzufügen und die Wörter „in die Handwerksrolle sowie“ zu streichen.
2. § 39 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:
„b) geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen“
3. § 39 Abs. 4 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Angaben zu Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 sind innerhalb von zwei Wochen nach
Ablauf des Kalendermonats, in dem die jeweilige gerichtliche Entscheidung erlassen
wurde, die Angaben zu Absatz 2 Nr. 4 nach dem Schlusstermin, spätestens jedoch nach
Ablauf des zweiten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres zu übermitteln.“

Fristablauf: 09.12.99

Erster Durchgang: Drs. 217/99

4. In § 39 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übermittelt werden.“,

im übrigen unverändert angenommen.

26.11.99

**Beschluss
des Bundesrates**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichts-
verfassungsgesetz**

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 12. November 1999 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.